

TE OGH 2016/4/26 6Ob72/16f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei B* GmbH, *, vertreten durch Doralt Seist Csoklich Rechtsanwaltspartnerschaft (OG) in Wien, gegen die beklagte Partei M* B*, vertreten durch Graff Nestl & Partner, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen 32.936,35 EUR sA, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Berufungsgericht vom 22. Februar 2016, GZ 7 R 153/15v-24, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1 .Dass der Bezug überhöhter Mietzinse von der Gesellschaft durch den Gesellschafter eine verbotene Einlagenrückgewähr darstellen kann, hat der erkennende Senat bereits mehrfach ausgesprochen (6 Ob 132/10w; 6 Ob 110/12p).

2.1 .Der Tatbestand der verbotenen Einlagenrückgewähr (§ 82 Abs 1 GmbHG) enthält keine subjektiven Tatbestandsmerkmale. Entscheidend ist, dass ein objektives Missverhältnis zwischen der vom Gesellschafter erbrachten Leistung und der bezogenen Gegenleistung vorliegt (6 Ob 171/15p). 2.1. Der Tatbestand der verbotenen Einlagenrückgewähr (Paragraph 82, Absatz eins, GmbHG) enthält keine subjektiven Tatbestandsmerkmale. Entscheidend ist, dass ein objektives Missverhältnis zwischen der vom Gesellschafter erbrachten Leistung und der bezogenen Gegenleistung vorliegt (6 Ob 171/15p).

2.2. Eine Rückzahlungspflicht der Gesellschafter entfällt nur bei gutgläubigem Bezug von Gewinnanteilen (§ 83 Abs 1 Satz 1 GmbHG). Da unrechtmäßige Zahlungen das Gesellschaftsvermögen vermindern und dadurch der Haftungsfonds der Gläubiger geschmälert wird, ist die Pflicht zur Rückerstattung unrechtmäßig erlangter Zahlungen weit auszulegen und korrespondierend dazu die gesetzliche Enthftung gutgläubiger Gesellschafter eng zu verstehen (Bauer/Zehetner in Wiener Kommentar GmbHG § 83 Rz 39; Koppensteiner/Rüffler GmbH-Gesetz § 83 Rz 10). 2.2. Eine Rückzahlungspflicht der Gesellschafter entfällt nur bei gutgläubigem Bezug von Gewinnanteilen (Paragraph 83, Absatz eins, Satz 1 GmbHG). Da unrechtmäßige Zahlungen das Gesellschaftsvermögen vermindern und dadurch der

Haftungsfonds der Gläubiger geschmälert wird, ist die Pflicht zur Rückerstattung unrechtmäßig erlangter Zahlungen weit auszulegen und korrespondierend dazu die gesetzliche Enthftung gutgläubiger Gesellschafter eng zu verstehen (Bauer/Zehetner in Wiener Kommentar GmbHG Paragraph 83, Rz 39; Koppensteiner/Rüffler GmbH-Gesetz Paragraph 83, Rz 10).

2.3. Demgemäß gelten Gewinnanteile nur dann als gutgläubig erworben, wenn sie aufgrund eines regulären Gewinnverwendungsbeschlusses in Form einer Dividende empfangen worden sind (Reich-Rohrwig, Kapitalerhaltung 172; Bauer/Zehetner aaO § 83 Rz 41; Koppensteiner/Rüffler aaO). Bei einer hier vorliegenden verdeckten Einlagenrückgewähr ist diese Voraussetzung schon begrifflich nicht erfüllt. 2.3. Demgemäß gelten Gewinnanteile nur dann als gutgläubig erworben, wenn sie aufgrund eines regulären Gewinnverwendungsbeschlusses in Form einer Dividende empfangen worden sind (Reich-Rohrwig, Kapitalerhaltung 172; Bauer/Zehetner aaO Paragraph 83, Rz 41; Koppensteiner/Rüffler aaO). Bei einer hier vorliegenden verdeckten Einlagenrückgewähr ist diese Voraussetzung schon begrifflich nicht erfüllt.

3. Völlig zu Recht haben die Vorinstanzen die Aufrechenbarkeit der Klagsforderung mit angeblichen Gegenforderungen der Beklagten verneint. Der erkennende Senat hat bereits ausgesprochen, dass die Vereinbarung einer Beschränkung der Aufrechnung mit allfälligen Rückforderungsansprüchen wegen eines Verstoßes gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften gegen das Verbot des § 63 Abs 3 Satz 2 GmbHG verstieße (6 Ob 132/10w; 6 Ob 110/12p). Die § 63 Abs 3 Satz 2 GmbHG zugrundeliegende Wertung lässt sich auch für den hier vorliegenden, gewissermaßen „umgekehrten“ Fall fruchtbar machen. Dabei steht die Rückforderung einer verbotenen Einlagenrückgewähr der vom § 63 Abs 3 Satz 2 GmbHG ins Auge gefassten Konstellation sogar näher als der Gegenstand der Vorentscheidungen 6 Ob 132/10w und 6 Ob 110/12p bildende Sachverhalt: Ebenso wie die ursprüngliche Aufbringung der Stammeinlage nicht durch Aufrechnung erfolgen kann, ist auch eine Aufrechnung gegen Ansprüche aus der verbotenen Rückgewähr von Einlagen nicht zulässig. Der Zweck des § 83 GmbHG liegt eindeutig darin, der Gesellschaft das ihr entzogene Kapital alsbald wieder zu verschaffen. Dieser Gesetzeszweck steht einer Aufrechnung des Beklagten mit angeblichen Gegenforderungen entgegen. Im Übrigen ist nach neuerer Auffassung die gesetzliche Beschränkung der Aufrechnung und Zurückbehaltung in § 1440 Satz 2 ABGB einer Ausdehnung im Wege der Analogie zugänglich (Dullinger in Rummel ABGB § 1440 Rz 7; Holly in Klete?ka/Schauer, ABGB-ON § 1440 Rz 13 mwN).

3. Völlig zu Recht haben die Vorinstanzen die Aufrechenbarkeit der Klagsforderung mit angeblichen Gegenforderungen der Beklagten verneint. Der erkennende Senat hat bereits ausgesprochen, dass die Vereinbarung einer Beschränkung der Aufrechnung mit allfälligen Rückforderungsansprüchen wegen eines Verstoßes gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften gegen das Verbot des Paragraph 63, Absatz 3, Satz 2 GmbHG verstieße (6 Ob 132/10w; 6 Ob 110/12p). Die Paragraph 63, Absatz 3, Satz 2 GmbHG zugrundeliegende Wertung lässt sich auch für den hier vorliegenden, gewissermaßen „umgekehrten“ Fall fruchtbar machen. Dabei steht die Rückforderung einer verbotenen Einlagenrückgewähr der vom Paragraph 63, Absatz 3, Satz 2 GmbHG ins Auge gefassten Konstellation sogar näher als der Gegenstand der Vorentscheidungen 6 Ob 132/10w und 6 Ob 110/12p bildende Sachverhalt: Ebenso wie die ursprüngliche Aufbringung der Stammeinlage nicht durch Aufrechnung erfolgen kann, ist auch eine Aufrechnung gegen Ansprüche aus der verbotenen Rückgewähr von Einlagen nicht zulässig. Der Zweck des Paragraph 83, GmbHG liegt eindeutig darin, der Gesellschaft das ihr entzogene Kapital alsbald wieder zu verschaffen. Dieser Gesetzeszweck steht einer Aufrechnung des Beklagten mit angeblichen Gegenforderungen entgegen. Im Übrigen ist nach neuerer Auffassung die gesetzliche Beschränkung der Aufrechnung und Zurückbehaltung in Paragraph 1440, Satz 2 ABGB einer Ausdehnung im Wege der Analogie zugänglich (Dullinger in Rummel ABGB Paragraph 1440, Rz 7; Holly in Klete?ka/Schauer, ABGB-ON Paragraph 1440, Rz 13 mwN).

4. Entgegen den Revisionsausführungen bedarf es für die Geltendmachung der Rückforderungsansprüche nach § 83 GmbHG - anders als in den Fällen des § 35 Abs 1 Z 6 GmbHG - keines vorausgehenden Gesellschafterbeschlusses (Koppensteiner/Rüffler, GmbHG § 83 Rz 13). Vielmehr wären Gesellschafterbeschlüsse, die sich gegen die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs gesetzwidrig geleisteter Zahlungen richten, gemäß § 83 Abs 4 GmbHG nichtig (Bauer/Zehetner in Wiener Kommentar GmbHG § 83 Rz 51 und 55; Koppensteiner/Rüffler GmbHG § 83 Rz 13).

4. Entgegen den Revisionsausführungen bedarf es für die Geltendmachung der Rückforderungsansprüche nach Paragraph 83, GmbHG - anders als in den Fällen des Paragraph 35, Absatz eins, Ziffer 6, GmbHG - keines vorausgehenden Gesellschafterbeschlusses (Koppensteiner/Rüffler, GmbHG Paragraph 83, Rz 13). Vielmehr wären

Gesellschafterbeschlüsse, die sich gegen die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs gesetzwidrig geleisteter Zahlungen richten, gemäß Paragraph 83, Absatz 4, GmbHG nichtig (Bauer/Zehetner in Wiener Kommentar GmbHG Paragraph 83, Rz 51 und 55; Koppensteiner/Rüffler GmbHG3 Paragraph 83, Rz 13).

5. Zusammenfassend bringt die Revision daher keine Rechtsfragen der in § 502 Abs 1 ZPO geforderten Bedeutung zur Darstellung, sodass diese spruchgemäß zurückzuweisen war. 5. Zusammenfassend bringt die Revision daher keine Rechtsfragen der in Paragraph 502, Absatz eins, ZPO geforderten Bedeutung zur Darstellung, sodass diese spruchgemäß zurückzuweisen war.

Schlagworte

1 Generalabonnement, 16 Handels- und gesellschaftliche Entscheidungen

Textnummer

E114544

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:E114544

Im RIS seit

18.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at